



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, €

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

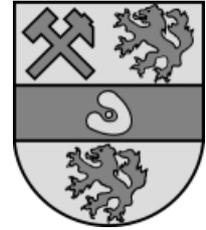
FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag den 07.07.2011 um 18:00 Uhr
im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung der vom Rat vorgeschlagenen beratenden Mitglieder
gem. § 71 (5) SGB VIII und der Satzung des Jugendamtes
3. Bestellung von Schriftführerinnen und einem Schriftführer für die Sitzungen des
Jugendhilfeausschusses
4. Fragestunde für Einwohner
5. Bericht der Verwaltung
6. Landesprogramm "Soziale Stadt"
hier: Sachstandsbericht
7. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet
hier: Aktueller Sachstand der KiBiz-Revision
8. Vor dem Anfang starten - Junge Menschen entwickeln Erziehungskompetenz
hier: Vorstellung des Pilotprojektes
9. Soziale Dienste / Familienhilfen
hier: Vereinbarung mit der Gesamtschule im Aufgabenbereich der erzieherischen
Hilfen
10. Prävention Jugendkriminalität - "Kurve kriegen"
hier: Vorstellung des Pilotprojektes
11. Kooperation der Jugendgerichtshilfe / Mobile Jugendarbeit und Streetwork der Stadt
Alsdorf mit der Justizvollzugsanstalt Geldern
hier: Vorstellung des Modellprojektes
12. Netzwerk "Frühe Hilfen"
hier: Vorstellung der Kooperationsvereinbarung
13. Kinderspielplätze im Stadtgebiet
Antrag der ABU-Fraktion im Rat der Stadt vom 23.09.2010
hier: Aufstellen von Notfallschildern
14. Kinderspielplätze im Stadtgebiet
Antrag der ABU-Fraktion im Rat der Stadt vom 24.09.2010
hier: Spielplatz am Gerhart-Hauptmann-Platz

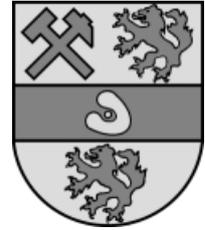
15. Kinderspielplätze im Stadtgebiet
Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 22.06.2010
hier: Einrichtung von Jugendtreffpunkten im Stadtgebiet
16. Kinderspielplätze im Stadtgebiet
Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 23.03.2011
hier: Neuerrichtung eines Spielplatzgeländes im Ortsteil Busch
17. Kinderspielplätze im Stadtgebiet
hier: Ergebnisse und Empfehlungen der Spielplatzkommission
18. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 21.06.2011

gez. Robert
Ausschussvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung

der 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Dienstag den 12.07.2011 um 18:00 Uhr im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner gem. § 17 der Geschäftsordnung
3. Einführung und Verpflichtung eines sachkundigen Bürgers mit Stimmrecht gem. § 58 Abs. 3 GO NRW
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in den letzten Sitzungen gefassten Beschlüsse
5. Einbeziehungssatzung in Bettendorf, Duckweilerstraße
 - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Behörden zur Einbeziehungssatzung Bettendorf, Duckweilerstraße, Gemarkung Bettendorf, Flur 4, Flurstück 140, 174 und 201
 - b) Beschluss über die Einbeziehungssatzung Duckweilerstraße, Gemarkung Bettendorf, Flur 4, Flurstück 140, 174 und 201
6. Bebauungsplan Nr. 314 - Am Neuen Markt -
 - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 314
 - b) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 314 - Am Neuen Markt -
7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 29.06.2011

gesehen:
In Vertretung:

Gez. Mortimer
Stellv. Vorsitzender des Ausschusses
für Stadtentwicklung

gez. Lo Cicero-Marenberg
Techn. Beigeordnete



Öffentliche Bekanntmachung

der **9. Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag, 14.07.2011, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführern für die Sitzungen des Hauptausschusses des Rates der Stadt
3. Fragestunde für Einwohner
4. Bericht der Verwaltung
5. Vorstellung der Pflege- und Wohnberatung der StädteRegion
6. Verbraucherberatung des Nordkreises in Alsdorf;
hier: Fortführung über den 31.12.2012
7. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
Bürgerantrag des SPD-Ortsvereins Kellersberg vom 30.03.2011
hier: Einbau von Hartgummi-Fahrbahnschwellen im verkehrsberuhigten Bereich des Teilabschnittes der Ringstraße, Haus Nr. 3 bis 78
8. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Verkehrssituation in Alsdorf-Begau
Antrag der Siedlergemeinschaft Alsdorf-Begau vom 03.04.2011
Antrag des Herrn Martin Hellhammer vom 28.04.2011
9. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen;
hier: "Save me!" Alsdorf sagt ja zur Aufnahme von Flüchtlingen
Antrag der SJD - Die Falken - Merkstein vom 12.05.2011
10. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Bushaltestelle "Burg" der Linie AL2
Antrag des Invaliden-/Seniorenvereins Anna Alsdorf-Mitte 1955 e.V. vom 14.06.2011
11. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Erwerb des Energeticon-Geländes an der Herzogenrather Straße von NRW Urban Service GmbH & Co. KG, Dortmund
3. Erweiterung der Kindertagesstätte an der Pestalozzistraße;
hier: Grundstücksverkauf an die GSG
4. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 27. Juni 2011

gez. Sonders
Bürgermeister

3. Änderung vom 17.06.2011

der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 16.06.2011 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. I

§ 9 - Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls – erhält in Absatz 5 folgende neue Fassung:

- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Regelsatz und besonderer Verdienstausfall werden für die Zeit von frühestens 8.00 Uhr bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (samstags) gezahlt.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, und zwar für die Sitzung von Sitzungsbeginn bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. samstags bis 13.00 Uhr, mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z.B. Behinderung). Je Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,00 Euro erstattet.
- f) Der Höchstbetrag zu den Absätzen c) bis e) wird auf 20 € je Stunde festgesetzt, d. h. in keinem der vorgenannten Fälle darf der Verdienstausfallersatz diesen Betrag überschreiten.

Art. II

Diese 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderung vom 17.06.2011 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17.06.2011

Sonders
Bürgermeister

SATZUNG
über die Einbeziehung von Flächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB

Alsdorf, Hoengen, Hahnengasse B

Parzelle: Alsdorf, Gemarkung Hoengen, Flur 6, Teil aus Flurstück 25

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 25.09.2009 beschlossen, folgende Satzung aufzustellen:

§ 1

Im Ortsteil Hoengen wird im nordöstlichen Bereich der Hahnengasse eine Teilfläche der Parzelle Gemarkung Hoengen, Flur 6, Flurstück 25 mit einer Größe von ca. 630 m², derzeit im Außenbereich liegend, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hoengen einbezogen. Die genaue Abgrenzung des einbezogenen Grundstücks ist in dem zur Satzung gehörenden Lageplan dargestellt (Anlage 1), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs.1 BauGB werden folgende bauliche Regelungen festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

- Es sind nur Wohnhäuser in offener Bauweise zulässig.
- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger Bauweise als Höchstgrenze zulässig.
- Die maximale Grundflächenzahl - GRZ beträgt 0,4 und die zulässige Geschossflächenzahl - GFZ beträgt 0,8.
- Eine Überschreitung der Grundflächenzahl - GRZ von 0,4 gemäß § 19 Abs.4, Satz 2 BauNVO für Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist nicht zulässig.

2. Gestalterische Festsetzungen i.V. mit BauO NRW

- Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach, Pultdach oder Walmdach. Andere Dachformen sind nicht zulässig.

3. Grünordnerische Festsetzungen und ökologischer Ausgleich

Der ökologische Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft nach LG NRW wird in Verbindung mit dem BauGB wie folgt festgesetzt:

3.1 **Kopfbaum-Erhalt**

Der an der Südostgrenze des o.a. Flurstücks stehende alte Hainbuchen-Kopfbaum ist während der Baumaßnahme durch Errichtung einer stabilen Zaunanlage, die den gesamten Kronentraufbereich umfasst, vor Beeinträchtigungen zu schützen. Danach ist der Baum dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängigkeit ist ein neuer Hainbuchen-Kopfbaum zu pflanzen.

3.2 **Obstwiese**

Als kompensatorische Maßnahme ist eine ortsrandtypische Obstwiese (456 m²) auf der Parzelle Alsdorf, Gemarkung Hoengen, Flur 6, Flurstück 25 anzulegen.

Obstbaum-Pflanzungen

Auf dem o.a. Flurstück sind insgesamt mindestens 6 Obstbäume (nach eigener Wahl aus der beigefügten Obstbaumliste) zu pflanzen.

Mindestqualität der Obstbäume:

Hochstamm (d.h. Verzweigung darf erst ab 180 cm Höhe beginnen!), 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Stammumfang mindestens 10 - 12 cm, muss den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen.

- Der Abstand zwischen den Obstbäumen und der Abstand zu anderen Bäumen muss mindestens 10 m betragen.
- Die Bäume sind mit mindestens zwei Baumpfählen und geeignetem Bindematerial (Kokosstrick o.ä.) zu sichern. Die Anbindungen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.
- Bei späterer Weidenutzung sind die Bäume mit einem entsprechend dimensionierten 3- (bei Viehbeweidung) oder Pfahl- (bei Pferdebeweidung) Holzgerüst aus Baumpfählen, Latten und Draht gegen Verbiss zu schützen und mit geeignetem Bindematerial zu sichern (Kokosstrick o.ä.). Verbisschutz und Anbindung sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.
- Die Obstbäume müssen je nach Sorte regelmäßig gepflegt werden (Erziehungsschnitt in den ersten Jahren, regelmäßige Kontrolle von Anbindung, Krankheiten und Schädlingen - bei Bedarf Gegenmaßnahmen ergreifen). Wenn die Arbeiten nicht selbst durchgeführt werden können, ist eine Fachfirma zu beauftragen.
Alternativ kann auch die Biologische Station der Städteregion Aachen, Zweifaller Straße 162 in Stolberg um Rat gefragt werden (02402/12617-09). Hier werden regelmäßig Pflanz-, Schnitt- und Pflegekurse angeboten.

3.3 **Heckenpflanzung**

Schnitthecken-Pflanzung

Entlang der Parzellengrenzen des o.a. Flurstücks ist auf einer Länge von mindestens 160 m eine Weißdorn-Schnitthecke (*Crataegus monogyna*) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe: 80 - 100 cm
- Pro laufenden Meter sind mindestens 4 Pflanzen zu setzen.
- Mindestens einmal jährlich ist ein Pflegeschnitt durchzuführen.
- Bei angrenzender Weidenutzung ist eine Hecke vor Verbiss zu schützen (Weidezaun in entsprechendem Abstand).

Allgemeine Bestimmungen für Gehölzpflanzungen

Bestimmungen für alle Gehölzpflanzungen

- Die Pflanzungen sind **spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Beginn der Rohbauarbeiten** durchzuführen.
- In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern.
- Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.
- Sollte bei einer späteren Kontrolle festgestellt werden, dass keine regelmäßige Pflege erkennbar ist, so kann dies zu einer Aberkennung der Wiederherstellungsmaßnahme bzw. zu einer Neufestsetzung anderer Ausgleichsmaßnahmen führen.
- Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.
- Da es sich bei der Pflanzung um eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Landschaftsgesetzes handelt, ist eine finanzielle Förderung durch z.B. durch die Biologische Station der Städteregion Aachen hierüfr ausgeschlossen!
- **Die Beendigung der Pflanzmaßnahmen ist der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich zwecks Abnahme telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.**

4. Entwässerung:

- Das Niederschlagswasser ist gemäß § 51a LWG auf dem Grundstück zu versickern. Eine Erlaubnis hierzu ist bei der Städteregion Aachen, Untere Wasserbehörde, einzuholen.
- Das Schmutzwasser ist in den vorhandenen Kanal einzuleiten.

5. Hinweise:

- **Baulast**
Die Bestimmungen zu den grünordnerischen Festsetzungen und zum ökologischen Ausgleich (Punkt 3) sind per Baulast zu sichern.
Der Text und der Plan zur Baulast sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- **Ausschluss von weiterer Bebauung**
Mit Ausnahme des jetzt in den baulichen Innenbereich aufgenommenen Teilstücks der Parzelle 25 ist das o.a. Flurstück dauerhaft von weiterer Bebauung freizuhalten und als Grünland zu erhalten.
- **Humoses Bodenmaterial**
Es wird darauf hingewiesen, dass für die Fläche der Einbeziehungssatzung Hoengen, Hahnengasse B (Teil aus Flurstück 25) gemäß Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen humoses Bodenmaterial vorliegen kann. Eventuell sind dort besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich.
- **Bodenbewegung durch Grundwasseranstieg**
Die Fläche der Einbeziehungssatzung Hoengen, Hahnengasse B (Teil aus Flurstück 25) liegt in verliehenen (konzessionierten) Bergwerksfeldern des Braunkohleabbaus. Bodenbewegungen durch Grundwasseranstieg sind daher nicht auszuschließen.

§ 3

Die in § 2, Nr.3, 4 + 5 aufgelisteten Ausführungen sind als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsdorf, den 30.06.2011

Sonders
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung Hoengen, Hahnengasse - Gemarkung Hoengen, Flur 6, Teil aus Flurstück 25 Beschluss über die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vorstehende Einbeziehungssatzung Hoengen, Hahnengasse - Gemarkung Hoengen, Flur 6, Teil aus Flurstück 25 ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16.06.2011 als Satzung beschlossen worden.

Die Einbeziehungssatzung Hoengen, Hahnengasse - Gemarkung Hoengen, Flur 6, Teil aus Flurstück 25 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die

Einbeziehungssatzung Hoengen, Hahnengasse Gemarkung Hoengen, Flur 6, Teil aus Flurstück 25

in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung Hoengen, Hahnengasse - Gemarkung Hoengen, Flur 6, Teil aus Flurstück 25 - kann jederzeit im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

montags bis freitags und mittwochs	von von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung
---	--------------------	--

eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für die Einbeziehungssatzung Hoengen, Hahnengasse - Gemarkung Hoengen, Flur 6, Teil aus Flurstück 25 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung.

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NW)**

**zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungs-
ansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

**§ 44 BauGB Abs. 4
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungs-
ansprüche**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

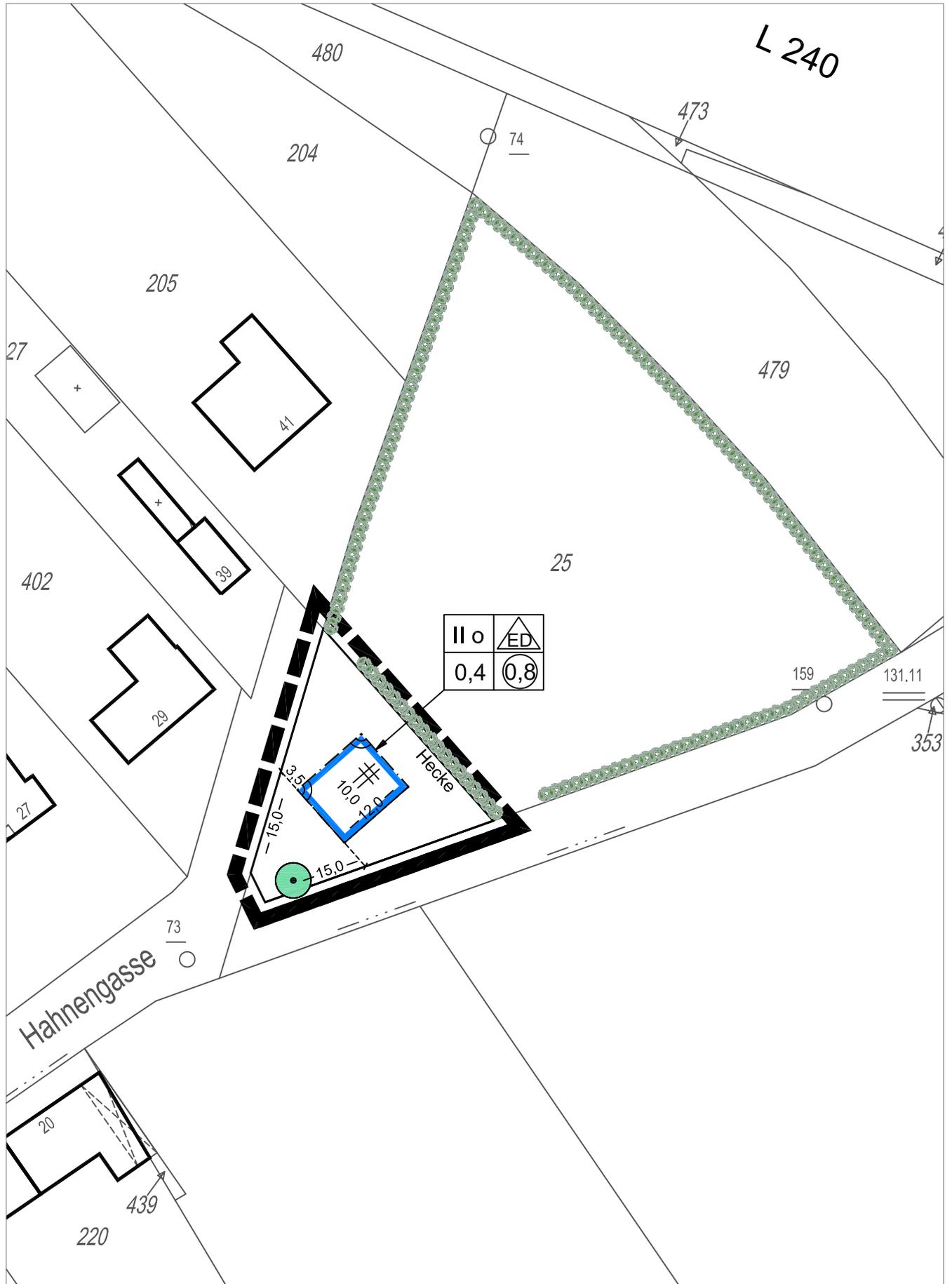
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 30.06.2011

Sonders
Bürgermeister

Alsdorf, Hoengen, Hahnengasse Gemarkung Hoengen, Flur 6, Teil aus Flurstück 25



Öffentliche Bekanntmachung

über

- a) über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 315 - Am Schmiedsend und
 - b) über die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
-

In seiner Sitzung am 08.10.2009 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung des

Bebauungsplan Nr. 315 - Am Schmiedsend -

gemäß des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Am 24.02.2011 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung das Verfahren nach § 13 a BauGB umzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 21.06.2011 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung, den Bebauungsplan Nr. 315 - Am Schmiedsend gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Stadtteils Hoengen. Der Bebauungsplan Nr. 315 wird im Südosten durch die Straße „Am Schmiedsend“ sowie im Nordwesten durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke entlang der „Weilerstraße“ begrenzt. Im Südwesten und im Nordosten wird das Plangebiet jeweils durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bestehenden Bebauung entlang der „Kirchstraße“, bzw. entlang der „Weilerstraße“ begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,5 ha.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 315 ist es, Bauland in integrierter Ortslage zu schaffen ohne dabei weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der inneren Verdichtung.

Am 24.02.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung den städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 315 – Am Schmiedsend – als Grundlage für die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren für Pläne der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durch ein von dem Planinitiator beauftragtes Büro gebilligt. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden, so dass der Beschluss über die öffentliche Auslegung direkt gefasst werden kann.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. das Erstellen eines Umweltberichts ist bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 321 und seine Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

18.07.2011 bis einschließlich 19.08.2011

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**sowie montags, dienstags und donnerstags
von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zum Bebauungsplan Nr. 315 - Am Schiedsend vor und können ebenfalls während der Offenlage eingesehen werden:

- **Hydrologisches Gutachten zur Bewertung von Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser vom 17.05.2011**
- **Gutachten zum Steinkautzschutz (Artenvorkommen) vom 24.04.2011**

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

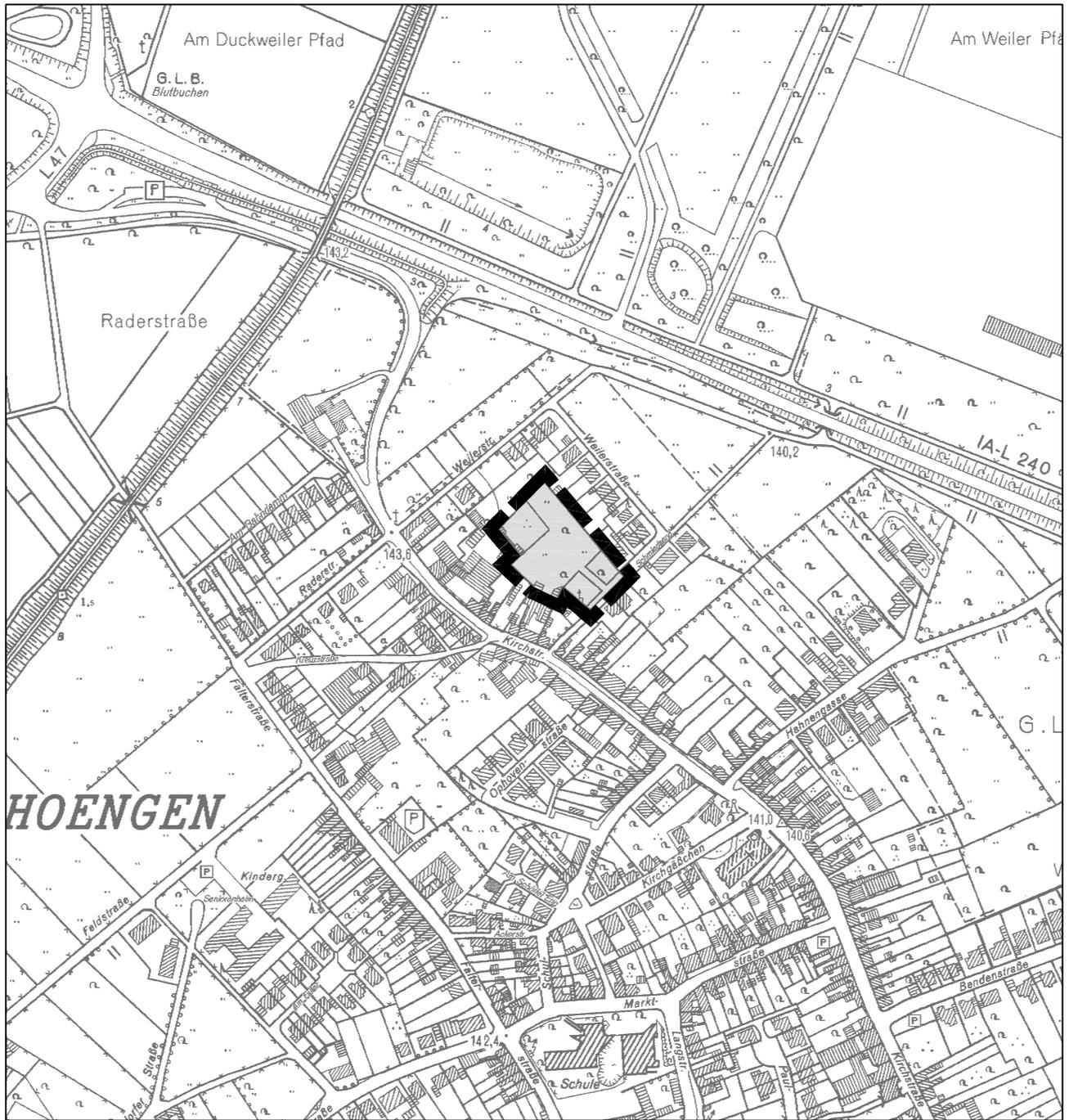
Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekanntgemacht.

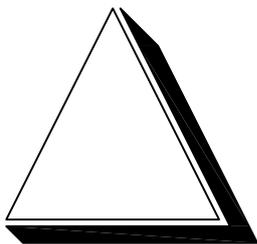
Alsdorf, den 30.06.2011

In Vertretung:

Lo Cicero-Marenberg



PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN NR. 315
AM SCHMIEDSEND**

MASSTAB 1:5 000